

HELFRICH · GIERHARDT · NEULKEN
RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Helfrich Gierhardt Neulken, Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera

Büro Prinz Reuß
Postfach 17 04 50

60078 Frankfurt/ Main

Rechtsanwälte:
Dr. Gabriele Helfrich (OLG Jena)
Peter W. Gierhardt (OLG Jena)
Daniela Hoffmann-Weber
Kitty Gaßner (nicht Sozius)

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater:
Hans-Wilhelm Neulken, B.A., CPA

Friedrich-Engels-Straße 1 („Villa Spaethe“)
07545 Gera
Tel. 0365/ 82484-0
Fax 0365/ 82484-70

0000he-a/ 00-00
Bearbeiter: **Frau Dr. Helfrich**
21. August 2000

FEG

Das anliegende Schriftstück übersenden wir Ihnen mit der Bitte:

- um Kenntnisnahme und zum Verbleib in Ihren Akten:
Ergänzende Stellungnahme zum FEG
- um Erledigung
- um Zahlung der Kosten an
 - uns, wir nehmen die Überweisung vor
 - die in der Anlage bezeichnete Stelle
 -
- um Überprüfung und Mitteilung eventueller Änderungswünsche
- um Genehmigung
- um Unterzeichnung und Rückleitung
- Mitteilung, wenn die Gegenseite sich bei Ihnen meldet, bzw. zahlt

In der vorgenannten Angelegenheit

- bitten wir um Vereinbarung eines Termins
- übersenden wir beiliegende Unterlagen
 - gegen Nachnahme unserer
 - zu unserer Entlastung
 - in Erledigung des Schreibens/
- übersenden wir Ihnen beiliegende Vollmacht mit der Bitte, uns diese unterschrieben zurückzureichen
- teilen wir mit, daß uns nachfolgende Unterlagen fehlen und bitten um Nachreichung

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gabriele Helfrich
Rechtsanwältin

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Kto.-Nr. 10 10 529

Deutsche Bank 24
BLZ 820 700 24
Kto.-Nr. 317 73 83 00

Postgiroamt Leipzig
BLZ 860 100 90
Kto.-Nr. 17 92 90-902

Wiesbadener Volksbank
BLZ 510 900 00
Kto.-Nr. 66 324 24

Ergänzende Aktennotiz zum FEG

Enteignung auf der Grundlage des Gesetzes zur Enteignung der Fürstenthümer im Land Thüringen (FEG)

1. SMAD Befehl 110 als Ermächtigungsgrundlage

Alle bis dahin erlassenen Gesetze oder Verordnungen fußten auf SMAD-Befehlen bzw. wurden durch einen nachfolgenden SMAD-Befehl - wie die Bodenreformgesetzgebung - von der sowjetischen Militäradministration nachträglich genehmigt

Für das FEG ist weder ein SMAD-Befehl ersichtlich, aufgrund dessen das Gesetz erlassen worden ist, noch ein solcher, der dieses Gesetz nachträglich genehmigt hätte. Hierauf hat Justizminister Dr. Schultes in seinem Brief vom 17.11.1947 ausdrücklich hingewiesen. Auch gibt es keine sonstige deutschrechtliche Ermächtigungsgrundlage.

Den Landes- und Provinzialregierungen war zwar durch den SMAD-Befehl 110 vom 22. Oktober 1945 Gesetzgebungskompetenz eingeräumt worden, jedoch nur soweit, als die von ihnen erlassenen Gesetze nicht gegen SMAD-Befehle und/oder Kontrollratsbeschlüsse bzw. Kontrollratsgesetze verstießen. Die Gesetzgebungskompetenz war folglich eingeschränkt.

2. Verstoß gegen SMAD Befehl 64 vom 17.04.1948

Das FEG verstößt sowohl gegen die SMAD-Befehle 64, 201 als auch gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 3 und die Kontrollratsbeschlüsse 24 und 38. Diese sehen einen Vermögensentzug ausdrücklich nur als Strafmaßnahme für Naziaktivisten und Kriegsverbrecher vor, und zwar durch entsprechende Strafverfahren.

a)

Der SMAD-Befehl 64 vom 17.04.1948 hob den SMAD-Befehl 124 auf und verbot ausdrücklich weitere Sequestrationen und hierauf fußende Enteignungen.

Durch diesen Befehl wurden die Enteignungsmaßnahmen abgeschlossen und die Deutsche Wirtschaftskommission aufgefordert, diese zu beenden, was mit Beschluß vom 21.09.1948 geschehen ist.

Dieser Befehl 64 SMAD ist zudem ein weiteres Zeichen dafür, daß sich die Besatzungsmacht endgültig aus der administrativen Verwaltung zurückziehen und die politische Verantwortung dem neuzugründenden Staat DDR übertragen wollte. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits die spätere Verfassung der DDR im Entwurf vor und die Verfassung des Landes Thüringen mit eigener Gesetzgebungskompetenz und genau normiertem Gesetzgebungsverfahren.

.../2

Bereits im Januar 1947 hatte Major Babenko in einem Gespräch mit Ministerialdirektor Dr. Schultes darauf hingewiesen, daß die Volksvertretung von der Besatzungsmacht unabhängig werden müsse, da diese nur ein vorübergehender Zustand sei.

In einem Aktenvermerk vom 14.01.1947 hat Dr. Schultes festgehalten:

„Gelegentlich einer Rücksprache mit Herrn Major Babenko wies ich darauf hin, daß bei der Gesetzgebungsabteilung noch keine schriftliche Genehmigung der Verfassung und der Kreisordnung vorliege. Herr Major Babenko erklärte dazu, daß ich keine Bedenken zu haben brauchte, die Verfassung und die Kreisordnung zu veröffentlichen. Die SMA habe eine schriftliche Genehmigung absichtlich nicht erteilen wollen, weil sie das bei dem neuen demokratischen Gesetzgebungsverfahren des Landtags vermeiden wolle. Die Volksvertretung müsse lernen, selbst zu entscheiden, und die SMA prüfe daher, ob eine schriftliche Genehmigung der vom Landtag beschlossenen Gesetze überhaupt noch erforderlich sei. Wahrscheinlich würde man davon Abstand nehmen, denn, so drückte er sich aus, die Volksvertretung müsse von der Besatzungsmacht unabhängig werden, denn die Besatzungsmacht sei ja nur ein vorübergehender Zustand.“

Auch kann nicht unterstellt werden, daß die sowjetische Besatzungsmacht die restlose Enteignung der thüringischen Fürstenhäuser gewollt hätte mit der Zielrichtung, die Deutsche Revolution von 1848 wieder aufzunehmen und fortzuführen (dies war ein tragender Gesichtspunkt jedenfalls der SED-Abgeordneten im thüringischen Landtag, wie die vorgelegten Sitzungsprotokolle in nicht zu überbietender Deutlichkeit zeigen).

Wäre dies das Bestreben der sowjetischen Besatzungsmacht gewesen, so wäre dieses Gesetz nicht nur für Thüringen, sondern auch für die übrigen vier Länder und Provinzen erlassen worden.

Schon allein dieser Umstand zeigt, daß das thüringische FEG ohne Wissen und ohne Zustimmung der SMAD und des Kontrollrates den Landtag passiert hat. Hätte die SMAD Karlshorst hiervon Kenntnis gehabt, so wäre dieses Gesetz nicht in Kraft gesetzt worden. Der Leiter der Gesetzgebungsabteilung im thüringischen Landesamt für Justiz, Ministerialdirektor Dr. Schultes, hat bereits in einer Aktennotiz vom 12.07.1946 über eine Besprechung bei der deutschen Justizverwaltung festgehalten:

*„Die Deutsche Justizverwaltung hat bisher keine gesetzgeberische Kompetenz, diese liegt vielmehr bei dem Kontrollrat oder bei der SMA Karlshorst oder bei den Ländern und Provinzialverwaltungen, welchen von der Deutschen Justizverwaltung nur Entwürfe, Vorschläge und Anregungen zugehen können. Zweifellos ist es erforderlich, daß die gesetzgeberischen Arbeiten der Länder und Provinzen der Sowjetzone enger, als das bisher geschehen ist, mit der Deutschen Justizverwaltung koordiniert und abgestimmt werden, damit widersprechende Maßnahmen sowie voreilige Gesetze und Verordnungen bei den Ländern und Provinzen vermieden werden; dies um so mehr als die Entwicklung auf eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebungsarbeit für den gesamten Zonenbereich hinweist. **Die SMA Karlshorst hat die Tendenz, möglichst alle Gesetze zu vermeiden, welche nicht Aussicht haben, im Kontrollrat angenommen zu werden und für ganz Deutschland geeignet zu sein.** Für den Fall, daß die Außenministerkonferenz in Paris oder die Friedenskonferenz zu einer Aufrechterhaltung der Zonengrenzen führt, würde ebenfalls mit einer Vereinheitlichung der Gesetzgebungsarbeit in der sowjetischen Zone zu rechnen sein.“*

Zur Bestätigung dieser Vorgehensweise sei auf das beabsichtigte Enteignungsgesetz für Großberlin aus dem Jahre 1947 verwiesen, dessen Inkrafttreten bekanntlich am Widerstand der Westalliierten zunächst gescheitert ist und erst im Februar 1949 in kraft getreten ist, nachdem der Ostsektor Berlins von den Westsektoren abgetrennt worden war.

Auf diesem Hintergrund ist auch das Schreiben des Ministerialdirektors Dr. Schultes vom 17.11.1947 zu sehen, der im Zusammenhang mit der Enteignung des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha anfragt, ob es hierfür einen SMATH-Befehl gebe.

Aufschlußreich ist auch der Umstand, daß sämtliche Enteignungsgesetze, die ebenfalls am 11.12.1948 gleichzeitig mit dem Fürstenenteignungsgesetz den Landtag passierten und beispielsweise die Enteignung der Lichtspieltheater und der Detekteien betrafen, jeweils auf entsprechende SMAD-Befehle gestützt wurden. Eine solche Bezugnahme fehlt jedoch ausdrücklich für das Fürstenenteignungsgesetz.

Innenminister Gebhardt hat in seinem Schreiben vom 17.07.1948 an den Präsidenten des Thüringer Landtages Herrn Frölich ausdrücklich hervorgehoben, daß mit Erlaß des Befehls Nr. 64 SMAD die Sequestrationen abgeschlossen wurden und auf diesem Wege weitere Erfassungen nicht mehr möglich seien. Unter Hinweis auf den SMAD-Befehl 201 führt er hierzu aus, daß jetzt lediglich noch die Möglichkeit bestehe, im Zuge der Durchführung des Befehls 201 SMAD belastete Naziaktivisten zu erfassen und aufgrund eines Urteilspruchs eine Vermögenseinziehung herbeizuführen.

Der Zeitzeuge Dr. Dr. Albert Paul, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt, berichtet in der beigefügten eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage bei Gericht, daß dieses Fürstenenteignungsgesetz ausschließlich auf Druck der Abgeordneten Eyer mann und Frölich gegen den Widerstand der CDU und LDP „durchgepeitscht“ worden sei und zudem gezielt an der SMATH und SMAD vorbei.

Der Zeuge Dr. Dr. Albert Paul war Sozius in der Kanzlei des Dr. Paul, der bis zu seiner Flucht im Jahre 1947 Ministerpräsident von Thüringen war.

Der Zeuge Dr. Dr. Albert Paul bestätigt in dieser eidesstattlichen Versicherung, daß er aus Berichten des früheren Ministerpräsidenten Dr. Paul Kenntnis darüber hatte, daß bereits Ende 1945 vom damaligen Thüringischen Innenminister Busse der Vorschlag an den Ministerpräsidenten herangetragen worden sei, ein Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen zu erlassen.

Auf die Frage des Ministerpräsidenten Dr. Paul, ob dies mit dem Chef der sowjetischen Militärverwaltung in Thüringen, Generaloberst Kolesnitschenko bzw. in Potsdam mit Marschall Schukow abgesprochen sei, mußte Herr Busse dies verneinen. Ein weiterer Versuch, ein solches Gesetz einzubringen, wurde vom In-

nenminister Busse bis zur Flucht des Ministerpräsidenten Dr. Paul nicht unternommen.

Auch der Militärstaatsanwalt der Russischen Föderation a. D., Valerie Volin, bestätigt eidesstattlich, daß ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft in den Jahren von Dezember 1989 bis Juli 1996 niemals ein „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen“ vom 11.12.1948 zur Kenntnis gelangt sei. Weder ihm noch der Militärstaatsanwaltschaft sei bekannt gewesen, daß der Thüringische Landtag ein solches Gesetz vorbereitet und erlassen hatte.

Der Zeuge Valerie Volin bestätigt ferner, ausschließen zu können, daß auf besatzungshoheitlicher Grundlage Vermögenswerte des Fürstenhauses Reuß von dem Thüringer Fürstenenteignungsgesetz erfaßt werden sollten. Eine derartige Maßnahme wäre von der SMAD wegen ihres diskriminierenden und strafenden Charakters nicht hingenommen worden.

b)

Das Fürstenenteignungsgesetz verstößt auch gegen SMAD-Befehl 201 und in diesem Zusammenhang gegen die Kontrollratsbeschlüsse 24 und 38 sowie das Kontrollratsgesetz Nr. 3. Diese sehen einen Vermögensentzug ausdrücklich nur als Strafmaßnahme für Naziaktivisten und Kriegsverbrecher vor, und zwar durch entsprechende Strafverfahren.

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal auf das Schreiben des Innenministers Gebhardt von 17.07.1948 an den Präsidenten des Thüringer Landtags, Frölich, verwiesen, mit dem dieser ausdrücklich hervorhebt, daß mit Erlaß des Befehls Nr. 64 SMAD die Sequestrationen abgeschlossen wurden und auf diesem Wege weitere Erfassungen nicht mehr möglich sind. Unter Hinweis auf den SMAD-Befehl 201 führt er hierzu aus, daß jetzt lediglich noch die Möglichkeit bestehe, im Zuge der Durchführung des Befehls 201 SMAD belastete Naziaktivisten zu erfassen und aufgrund eines Urteilsspruchs eine Vermögensentziehung herbeizuführen.

c)

Die Rückwirkung des FEG auf den 08.05.1945 führt in doppelter Hinsicht zur Unwirksamkeit des Gesetzes.

Das FEG hat zweifelsohne auch Bestrafungscharakter, indem es eine entschädigungslose Einziehung des gesamten Vermögens vorsieht. Ein Strafgesetz darf aber nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden, da es dann gegen den Grundsatz „nulla poena sine lege“ verstößt.

Durch die Rückwirkung des Gesetzes auf den 08.05.1945 wird die Wirkung des SMAD-Befehls 64 ausgehebelt. Gleichzeitig greift die Landesregierung gesetzgeberisch rückwirkend in einen Zeitraum ein, in dem ihr nur eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz eingeräumt war und die Gesetze und Verordnungen noch von der SMAD und dem Kontrollrat auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kontrollratsbe-

schlüssen überprüft werden mußte. Soweit der Zeitraum 08. Mai 1945 bis 30. Juni 1945 berührt wird, lag keine Gesetzgebungskompetenz vor, da Thüringen zu dieser Zeit amerikanisch besetzte Zone war, so daß der SMAD-Befehl 110 als Genehmigungsgrundlage nicht herangezogen werden kann.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Aktennotiz des Dr. Schultes vom 12.07.1946:

„Die SMA Karlshorst hat die Tendenz möglichst alle Gesetze zu vermeiden, welche nicht Aussicht haben, im Kontrollrat angenommen zu werden und für ganz Deutschland geeignet zu sein.“

Dieses Gesetz war offensichtlich nicht einmal für die ganze SBZ geeignet.

Durch den SMAD-Befehl 64 Nr. 5 wurde der SMAD-Befehl Nr. 124 nach seiner Durchführung außer Kraft gesetzt und weitere Sequestrierungen ausdrücklich verboten. Hierzu hat das VG Berlin im Urteil vom 02.05.1994, Aktenzeichen VG 25 A 660.91 (KPS § 1 VIII a VermG 112/ 94) ausgeführt:

„Der SMAD-Befehl Nr. 64 über die „Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ entzog den im sowjetischbesetzten Sektor von Berlin im Rahmen der Liste 1 im Februar 1949 vorgenommenen Enteignungen nicht die besatzhoheitliche Grundlage. Denn dieser Befehl galt ausdrücklich nur für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, zu der auch, nach der seinerzeit noch maßgebenden Auffassung der Sowjetunion, Berlin als gemeinsames Besatzungsgebiet der vier Siegermächte nicht gehörte.“

Da der SMAD-Befehl Nr. 64 für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands galt, hat er dem FEG, das erst nach in Krafttreten des Befehls Nr. 64 verkündete wurde, die besatzungshoheitliche Grundlage entzogen.

Durch den SMAD-Befehl 64 Nr. 5 wurde der SMAD-Befehl Nr. 124 nach seiner Durchführung außer Kraft gesetzt und weitere Sequestrierungen ausdrücklich verboten. Hierzu hat das VG Berlin im Urteil vom 02.05.1994, Aktenzeichen VG 25 A 660.91 (KPS § 1 VIII a VermG 112/ 94) ausgeführt:

„Der SMAD-Befehl Nr. 64 über die „Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ entzog den im sowjetischbesetzten Sektor von Berlin im Rahmen der Liste 1 im Februar 1949 vorgenommenen Enteignungen nicht die besatzhoheitliche Grundlage. Denn dieser Befehl galt ausdrücklich nur für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, zu der auch, nach der seinerzeit noch maßgebenden Auffassung der Sowjetunion, Berlin als gemeinsames Besatzungsgebiet der vier Siegermächte nicht gehörte.“

Da der SMAD-Befehl Nr. 64 für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands galt, hat er dem FEG, das erst nach in Krafttreten des Befehls Nr. 64 verkündete wurde, die besatzungshoheitliche Grundlage entzogen.

3. Thüringer Landesverfassung als gesetzliche Grundlage

a)

Die Thüringer Landesverfassung vom 20.12.1946 regelt unter Teil D „**Landesgesetzgebung**“ in den Artikel 35 bis 43 die Landesgesetzgebung.

Nach **Artikel 35** werden die Gesetze beschlossen:

- a) vom Landtag
- b) vom Volke unmittelbar durch Volkentscheid

Nach **Artikel 36** werden die Gesetzesvorlagen von der Regierung oder aus der Mitte des Landtages eingebracht.

Artikel 37 bestimmt, daß der Landtagspräsident nach Feststellung der Verfassungsmäßigkeit durch das Landtagspräsidium die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und **unverzüglich im Regierungsblatt zu verkünden** hat.

Eine Vorlage an oder eine Genehmigung durch die SMAD Karlshorst sieht die Landesverfassung nicht vor.

Wie aus der bereits zitierten Aktennotiz des Justizministers Dr. Schultes vom 14.01.1947 hervorgeht, vertrat die SMA Karlshorst den Standpunkt, daß die Volksvertretung lernen müsse, selbst zu entscheiden. Aus diesem Grund wolle die SMA prüfen, ob eine schriftliche Genehmigung der vom Landtag beschlossenen Gesetze überhaupt noch erforderlich sei.

Zu diesem Zeitpunkt (14.01.1947) war die Landesverfassung noch nicht im Gesetzblatt veröffentlicht und damit noch nicht in Kraft getreten, so daß ohne Unterstellung davon ausgegangen werden kann, daß mit der Absegnung der Landesverfassung durch die SMAD Karlshorst auch für die vom Landtag beschlossenen Gesetze keine schriftliche Genehmigung der SMAD künftig mehr erforderlich sei.

Damit steht fest, daß dieses Gesetz, das ausschließlich auf Initiative des Landtages eingebracht wurde, als thüringisches Landesgesetz keinen besatzungshoheitlichen bzw. besatzungsrechtlichen Charakter hat.

b)

Das FEG ist als Thüringisches Landesgesetz nicht wirksam zustande gekommen, weil das in Art. 37 der Thüringer Verfassung von 1946 normierte Gesetzgebungsverfahren nicht eingehalten worden ist.

Die Verfassung des Landes Thüringen von 1946 sieht in Art. 37 Abs. 1 vor, daß über Gesetzesentwürfe mindestens zwei Lesungen stattzufinden haben. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht eingehalten worden.

In der 51. Sitzung des Thüringer Landtages vom 19.11.1948 wurde zwar die Drucksache Nr. 493 betreffend das „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen regierenden Fürstenhäuser im Lande Thüringen“ als dritte Vorlage unter Punkt 10 der Tagesordnung gemeinsam mit anderen Gesetzesentwürfen, unter anderem dem Entwurf des Gesetzes betreffend die Überführung der Lichtspieltheater in das Volkeigentum, vorgelegt. Der Ältestenrat hat jedoch beschlossen abweichend von der Regel gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages diese Gesetzesvorlagen ohne 1. Lesung im Plenum den zuständigen Ausschüssen zu überweisen. Entsprechend wurde das Gesetz über die Enteignung der ehemaligen regierenden Fürstenhäuser unmittelbar dem Rechtsausschuß überwiesen.

Dem Bericht des Rechtsausschusses ist zu entnehmen, daß erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine vollständige entschädigungslose Enteignung der Fürsten und ihrer Familienmitglieder erhoben wurden. Die Vertreter von LDP und der CDU wiesen darauf hin, daß sie das Gesetz in ihren Fraktionen noch einmal beraten müßten, weil sie es für notwendig hielten, in besonderen Härtefällen den Betroffenen eine Entschädigung zu gewähren und zwar dann, wenn es sich um solche Betroffene handele, die weder politisch belastet seien noch sonst irgend wie sich im Laufe der zurückliegenden Jahre unkorrekt benommen hätten. Außerdem sei zu bedenken, daß manche durch die Enteignung völlig mittellos würden, und das müsse vermieden werden.

Da keine 1. Lesung des Gesetzes stattgefunden hat, liegt ein Verstoß gegen Art. 37 Abs. 1 der Thüringer Landesverfassung von 1946 vor.

c)

Das FEG wurde in dieser Sitzung vom 11.12.1948 nach eingehender Diskussion einstimmig angenommen und vom Präsidenten des Landtages sofort im Landtag verkündet und mit der Verkündung in Kraft gesetzt.

Hierin liegt ein weiterer Verstoß gegen das Gesetzgebungsverfahren, nämlich ein Verstoß gegen Art. 37 Abs. 2 der Landesverfassung. Diese bestimmt, daß der Landtagspräsident das Gesetz zunächst dem Landtagspräsidium zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit vorzulegen hat. Das Landtagspräsidium besteht gemäß Art. 12 der Verfassung aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und drei Beisitzern (Schriftführer), insgesamt aus sieben Personen.

Unstreitig ist dieses Gesetz nicht dem Präsidium zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt worden und nach Feststellung der Verfassungsmäßigkeit durch das Präsidium ausgefertigt und unverzüglich im Regierungsblatt verkündet worden.

Vergleicht man das unter Tagesordnungspunkt 11 beratene und abgestimmte Veranstaltungsgesetz, so fällt auf, daß dieses Gesetz nicht unverzüglich verkündet wurde, sondern der Tagesordnungspunkt 11 mit der einstimmigen Annahme des Gesetzes für erledigt und zu Punkt 12 der Tagesordnung übergegangen wurde. Hier ist das procedere des Gesetzgebungsverfahrens ein gehalten worden.

Eine Ausnahme von der Vorlagepflicht an das Präsidium sah § 5 des Gesetzes über die Bildung einer Regierung des Landes Thüringen vom 04.12.1946 vor. Dort ist normiert:

„Dieses Gesetz tritt ausnahmsweise mit seiner Verkündung durch den Präsidenten des Landtages in der Landtagssitzung am 04.12.1946 in Kraft.“

Diese besondere Eile, mit der das FEG verkündet und in Kraft gesetzt wurde, ist durchaus verständlich. Die Abgeordneten mußten befürchten, daß das Landtagspräsidium, das über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes befinden mußte, möglicherweise die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes erkannt und damit die Verkündung verhindert hätte. Das FEG verstößt nämlich gegen zwingende Bestimmungen der Thüringer Landesverfassung.

Artikel 57 der Thüringer Landesverfassung normiert die Eigentumsгарantie, gegen die das FEG eindeutig verstößt, in dem es ohne ersichtlichen Grund entschädigungslose Enteignungen normiert.

Nach **Artikel 42** der Thüringer Landesverfassung gelten die anerkannten Regeln des Völkerrechtes als bindende Bestandteile des Rechtes des Landes Thüringen. Das FEG verstößt gegen die Menschenrechtskonventionen und das allgemeine Völkerrecht, sowie gegen den allgemein anerkannten Gleichheitsgrundsatz.

Bereits im April 1919 waren die Verhandlungen zwischen dem Fürstenhaus Reuß j. L. und dem Volksstaat Reuß unterbrochen worden, nachdem in der Sitzung des gemeinsamen Volksrates von Reuß ä. L. und j. L. vom 08.04.1919 ein Antrag des kommunistischen Abgeordneten Kahnt und weiteren Genossen formuliert worden war.

„Der gemeinsame Landtag der beiden Freistaaten Reuß fordert mangels landesgesetzlicher Zuständigkeit von der Reichsregierung unverzüglich gesetzgeberische Maßnahmen, welche die Einzelstaaten ermächtigen, Eingriffe in die Privatrechte der Fürstenhäuser an Grund und Boden und der Überführung in den Allgemeinbesitz ohne Entschädigung vorzunehmen.“

Diesen Antrag hat der Volksstaat Reuß am 14.07.1919 bei der Reichsregierung eingereicht, um zu erreichen, daß ein Ermächtigungsgesetz durch die Reichsregierung erlassen wird, das dem Volksstaat Reuß gestattet, Eingriffe in die „Privatrechte der Fürstenhäuser an Grund und Boden und deren Überführung in allgemeinen Besitz ohne Entschädigung“ zu erlassen.

Mit Beschluß vom 28.07.1919 hat die Reichsregierung unter Hinweis auf Artikel 150 des Entwurfs der Weimarer Reichsverfassung diesen Antrag zurückgewiesen, da das Eigentum von der Verfassung gewährleistet werde und sein Inhalt und seine Schranken sich aus den jeweiligen Gesetzen ergeben. Eine Enteignung könne nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wörtlich heißt es weiterhin

„Es würde aber dem Sinn und Zweck des ersten Satzes des Artikels 150 durchaus widersprechen, wenn den deutschen Ländern allgemein die Ermächtigung erteilt würde das gesamte Grundvermögen der fürstlichen Häuser ohne Entschädigung zu enteignen.“

Aus dem Inhalt der Antragstellung vom 14.07.1919 geht eindeutig hervor, daß schon damals die Regierung des Volksstaates Reuß davon ausgegangen ist, daß die Länderregierungen keine Gesetzgebungsbefugnis haben, eigene Enteignungsgesetze zu erlassen, sondern eines entsprechenden Ermächtigungsgesetzes bedurften.

Nichts anderes galt auch im Jahre 1948 für das Land Thüringen. Dieses verfügte gemäß SMAD Befehl 110 nur insoweit über Gesetzgebungskompetenz, als diese Gesetze nicht gegen Kontrollratsbeschlüsse oder SMAD Befehle verstießen. Dieser Grundsatz ist in Art. 41 der Landsverfassung ebenfalls normiert, in dem es heißt „Gesamtdeutsches Recht bricht Landesrecht“.

Als Gesamtdeutsches Recht galt zu diesem Zeitpunkt die **Weimarer Reichsverfassung**, da diese noch nicht offiziell außer Kraft gesetzt worden war; ferner die Kontrollratsgesetze und Kontrollratsbeschlüsse, sowie das Potsdamer Abkommen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen von Prof. Dr. Hans Peters, Humboldt-Universität Berlin in Neue Justiz 1947, Seite 2 ff (Seite 4). Dort heißt es

„Insbesondere hat der Kontrollrat das Gesetzgebungsrecht für das gesamte Reich.“

Das alliierte Recht war somit zu diesem Zeitpunkt auch gesamtdeutsches Recht. Indem das FEG gegen Artikel 1 und 2 Ziffer 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 3 verstößt, verstößt es gleichzeitig auch gegen alliiertes und gesamtdeutsches Recht. Dort wurden nämlich sowohl der Gleichheitssatz als auch die Eigentumsgarantie manifestiert. Das FEG verletzt beide Grundsätze. Die Sowjetunion hat jedoch das alliierte Recht stets als verbindlich anerkannt.

So führt Tjulpanow in seinen Erinnerungen „Deutschland nach dem Kriege“ (1945-1949) auf Seite 104 aus, daß die SMAD nur die Maßnahmen durchführte bzw. unterstützte, die sich aus den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz ergaben.

Tjulpanow berichtet weiter, daß er einen russischen Kommandanten, der unter Verstoß gegen die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz eine Enteignung (unter 100 ha) durchgeführt hatte, seiner Funktion enthoben hat. (Seite 106)

Die Sowjetunion war nämlich stets auf das Äußerste bemüht, zumindest den Schein der Rechtmäßigkeit zu wahren, wie aus dem oben zitierten Aktenvermerk des Ministerialdirektors Dr. Schultes hervorgeht, daß nämlich keine Gesetze erlassen werden sollten, die nicht vom Kontrollrat genehmigt würden. Diesem Bestreben wirkt jedoch das Fürstenenteignungsgesetz diametral entgegen.

Wir verweisen auf die Ausführung von

Sobota, DÖV 1997, 144, 150:

„In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Sowjetische Besatzungsmacht bei ihrer Normsetzung nach Prinzipien verfuhr, die an rechtsstaatlichen Maßstäben orientiert waren. So ließ ihre Rechtsetzung strafliche Sanktionen nur nach einem geordneten gesetzesgemäßen Gerichtsverfahren zu. Für die Sequestrierung und anschließende Übertragung des Vermögens gab es detaillierte, materielle Rechtsgrundlagen und Verfahrensvorschriften, die ein willkürliches Vorgehen verbat. In Anbetracht dessen muß beispielsweise ein Gesetz des Thüringer Landtages, das drei Jahre nach Kriegsende einer bestimmten Personengruppe aus dem Hochadel alle Rechte aberkannte und deren gesamtes Vermögen entschädigungslos einzog (sie also aus finanziellen Interesse, aber auch mit offener Strafintention kollektiv rechtlos stellte), als Verstoß gegen Besatzungsrecht qualifiziert werden; da die Militäradministration, 10 Monate vor ihrer endgültigen Auflösung, von dieser thüringischen Willküraktion offenbar keine Kenntnis erhielt, kann auch nicht angenommen werden, daß diese Unrechtshandlung trotz Verstoßes gegen das Besatzungsrecht gebilligt wurde und deshalb als „besatzungshoheitliche“ Maßnahme eingestuft werden kann.“

d)

Wollte man von der Wirksamkeit des FEG ausgehen, so ist festzuhalten, daß dieses Gesetz landesrechtlicher Natur ist und weder besatzungsrechtlichen noch besatzungshoheitlichen Charakter hat.

Dieses Gesetz ist, wie die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zutreffenderweise festgestellt hat, „ein in die Form eines Gesetzes gekleideter Racheakt an einem fest abgegrenzten kleinen Personenkreis“.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf das Protokoll der 53. Sitzung des Landtages verwiesen, in dem es heißt:

„... Wir haben die Auffassung, daß die ehemaligen Fürsten als die Nachkommen der alten Raubritter sich doch das gesamte Vermögen ergaunert haben, daß sie alles dem Volke geraubt, die Bauern enteignet, ihre „Landeskinder“ an andere Länder als Kanonenfutter verkauft haben, und gerade diese Monarchisten von den kleinsten bis zum größten, waren doch die Haupteinpeitscher der deutschen imperialistischen Kriegspolitik, ... die uns in die Katastrophe des ersten Weltkrieges gestürzt haben ... Es war der Fehler der Weimarer Republik, daß sie nach 1918 nicht als Kriegsverbrecher zur Rechenschaft gezogen wurden.“

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft führt hierzu weiter aus, daß es sich dabei um ein auch vor Inkrafttreten des Artikel 19 Grundgesetz unzulässiges und somit um ein nach allgemeinen Grundsätzen des Verfassungsrechtes unzulässiges Einzelfallgesetz (vergl. Artikel 153 II S. 2 der WRV) gehandelt hat. Dieses Gesetz sei mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar.

Da das FEG in gravierender Weise gegen SMAD Befehle, das Kontrollratsgesetz Nr. 3, sowie das Potsdamer Abkommen und damit gegen Enteignungsverbote der SMAD und des Kontrollrates verstößt, kann ihm ein besatzungshoheitlicher Charakter nur dann beigelegt werden, wenn eine ausdrückliche Genehmigung der SMAD vorgelegen hätte. Die Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgericht verlangt nämlich, daß bei einem Verstoß gegen ein Enteignungsverbot eine ausdrückliche Genehmigung der SMAD erforderlich sei, um einen besatzungshoheit-

lichen Charakter der Enteignung anzunehmen. In diesem Fall reicht eine bloße Untätigkeit der SMAD nicht aus, um eine stillschweigende Duldung anzunehmen.

Diese Grundsätze wurden vom Bundesverwaltungsgericht zur Ausländerproblematik entwickelt und sind sinngemäß in ihrem Grundtenor auch auf das FEG anzuwenden.

In diesem Zusammenhang ist auf eine rechtshistorische gutachterliche Stellungnahme des Prof. Michail Semirjaga, ordentlicher Professor der Geschichtswissenschaften und ordentliches Mitglied der Akademie der Militärwissenschaft der Russischen Föderation, hinzuweisen, das in deutscher Übersetzung in der Anlage beigefügt wird. Die Vorlage des russischen Original erfolgt im Termin.

Prof. Semirjaga bestätigt in diesem Gutachten, daß die sowjetische Militäradministration darauf bedacht gewesen ist, kein Gesetz zu erlassen oder zuzulassen, das vom alliierten Kontrollrat nicht genehmigt worden wäre. Hierunter faßt er auch das Gesetz über die Enteignung von Großgrundbesitzern, das die Enteignung des Vermögens von Personen zum Inhalt hatte, die persönlich nichts mit den Verbrechen des Naziregime zu tun hatten und deren Vermögen nur deshalb konfisziert wurde, weil sie einer bestimmten gesellschaftlichen oder sozialen Schicht angehörten. Er führt hierzu aus, daß nicht auszuschließen sei, daß dieses Gesetz in Eigeninitiative vom thüringischen Landtag verabschiedet worden sei. Wörtlich heißt es:

„Für meine historische Abhandlung „Wie wir Deutschland geleitet haben“, Moskau 1995, habe ich in einigen russischen Archiven Recherche betrieben, darunter auch im Archiv der Außenpolitik der UdSSR. Nirgends bin ich jedoch auf SMAD Befehle gestoßen, auf deren Grundlage ein solches Gesetz in Thüringen hätte verabschiedet werden können. Auch beim Studium der Veröffentlichungen von Fachkollegen habe ich keinen Hinweis auf einen entsprechenden Befehl des SMAD Oberbefehlshabers gefunden.“

In diesem Zusammenhang zitiert er einen damaligen Kollegen in der Informationsverwaltung der SMAD, Oberst Ivan Beydin wie folgt:

„Es sei darauf hingewiesen, daß die deutschen Kommissionen in einer Reihe von Fällen Sequestrierungen einzelner deutscher Bürger ohne hinreichende Grundlage vorgenommen haben. Aus diesem Grund sahen sich die Kommissionen für Sequestrierungsangelegenheiten bei der SMAD mehrmals gezwungen, einzuschreiten und die schwerwiegenden Fehler zu beseitigen, die von den deutschen Kommissionen gemacht worden waren. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe von SMAD Befehlen erlassen, in denen die Rede davon war, daß es erforderlich sei, Vermögen, das gar nicht zu konfiszieren gewesen wäre, den Alteiligentümern zurückzugeben.“

Prof. Semirjaga führt weiter aus, daß es Ende 1947/ 1948 zu einer radikalen Änderung der SMAD Politik im Bereich Immobilien in der Sowjetzone gekommen sei und in diesem Zusammenhang habe man in der Sowjetunion ernsthaft die Perspektiven der Schaffung eines deutschen Einheitsstaates geprüft, der stark von der Sowjetunion beeinflußt werden sollte. Zur Wahrung des sozialen Friedens in Ostdeutschland habe man beschlossen, die Anzahl der Sequestrierungen und Konfiszierungen einschneidend zu verringern.

Wörtlich heißt es:

„Die deutsche Wirtschaftskommission wurde aufgefordert, bis 30.04.1948 die ohne hinreichende Rechtsgrundlage sequestrierten Unternehmen, Grundstücke und freistehenden Häuser an die Alteigentümer zurückzugeben.

Während also die deutsche Wirtschaftskommission im April 1948 die Entscheidung trifft, die im Bereich Sequestrierungen begangenen Fehler auszubessern, verschlimmern die lokalen Behörden in Thüringen diese Fehler. Selbst wenn der Leiter der SMAD Verwaltung in Thüringen, General Iwan Kolesnitschenko, die Verabschiedung eines derartigen Gesetzes zugelassen hätte, was ich nicht ausschließen möchte, denn ich war einige Monate lang im Herbst 1945 sein persönlicher Dolmetscher und kenne seine politischen Ansichten, die die Ansichten eines früheren Politoffiziers der Roten Armee waren ...

Hätte die SMAD Leitung tatsächlich beabsichtigt, alle Fürstenhäuser in der damaligen sowjetischen Besatzungszone zu enteignen, hätte man eine einheitliche Vorgehensweise bei der Lösung dieses Problems gewählt. Und hätte hierfür einen entsprechenden Befehl, und zwar viel früher als 1948, erlassen. Dies ist aber in Wirklichkeit nicht geschehen.“

Prof. Semirjaga zieht hieraus folgenden Entschluß:

„Das in Thüringen verabschiedete Enteignungsgesetz widerspricht dem SMAD Befehl Nr. 64. Mit Verabschiedung des Befehls 110 gestattete der Oberbefehlshaber der SMAD den Ländern und Provinzen Gesetze zu verabschieden sofern diese Gesetze nicht gegen SMAD Befehle und Beschlüsse des Kontrollrates verstießen. In unserem Fall liegt eindeutig ein solcher Verstoß vor.“

Als Fazit ist festzuhalten:

Das FEG ist als Thüringisches Landesgesetz zwar verkündet worden, jedoch wegen gravierender Verfahrensverstöße nicht rechtswirksam zustande gekommen.

Das FEG hat weder besatzungsrechtlichen noch besatzungshoheitlichen Charakter. Es ist auch nicht von der SMAD Karlshorst genehmigt oder geduldet worden.

Die besondere Eile, mit der das FEG beschlossen, verkündet, im Gesetzblatt veröffentlicht und gleichzeitig in Kraft gesetzt wurde, ist auch auf folgendem Hintergrund verständlich. Das Land Thüringen hatte am 09.10.1945 das „Gesetz über die Sicherstellung und Enteignung von Nazivermögen“ beschlossen, das am 15.10.1945 im Regierungsblatt für das Land Thüringen verkündet wurde, also vor Erlass des SMAD-Befehl 110 vom 25.10.1945. Laut Präambel erging dieses Gesetz auf Anordnung des obersten Chefs der Sowjetmilitärverwaltung in Deutschland.

Obwohl nur drei Wochen später der SMAD-Befehl 124 am 30.10.1945 für die gesamte sowjetische Besatzungszone erlassen wurde, wurden in Thüringen weiterhin Enteignungen auf Grundlage dieses Gesetzes vom 09.10.1945 vorgenommen. Hierbei stellte sich heraus, daß die mit dem Gesetz vom 09.10.1945 begründeten Kommissionen zur Feststellung und Konfiskation der Nazivermögen und die Thüringische Verwaltungs GmbH nicht fähig waren, den Befehl 124 und 126 durchzuführen, so daß es in vielen Fällen zu erheblichem Mißbrauch kam, die auf das Gesetz vom 09.10.1945 gestützt wurden. Der Chef der Verwaltung der

SMATH, Gardegeneralmajor Kolesnischekow hat darauf hin am 01.12.1945 durch Befehl Nr. 1211 SMATH die Thüringische Verwaltungs GmbH und die Kommission zur Konfiskation von Nazivermögen aufgelöst und alle Geschäfte der Landeskommission zur Durchführung der Befehle Nr. 124 und 126 SMAD übergeben. Gleichzeitig wurde das Gesetz vom 09.10.1945 betreffend die Konfiskation der Nazivermögen aufgehoben.

Das Gesetz vom 09.10.1945 ging weit über den SMAD-Befehl 124 hinaus, in dem nicht nur das Vermögen der Naziverbrecher erfaßt wurde, sondern auch das Vermögen der jeweiligen Ehepartner, selbst dann, wenn sie nicht Mitglied der NSDAP waren.

Mit diesem Gesetz und seiner Handhabung waren die Deutschen Kommunisten offensichtlich über das Ziel geschossen, so daß sich der Chef der Verwaltung der SMATH veranlaßt sah, dieses Gesetz aufzuheben.

Die Deutschen Kommunisten wollten mit dem FEG nicht erneut Schiffbruch erleiden, in dem sie bei Einhaltung des Gesetzgebungsverfahrens nach der Verfassung des Landes Thüringen hätten befürchten müssen, daß dieses Gesetz schon allein wegen Verstosses gegen den SMAD-Befehl 64 von der SMATH bzw. SMAD nicht gebilligt worden wäre. Insofern ist auf die gutachterliche Stellungnahme von Prof. Semirjaga verwiesen, mit dem dieser bestätigt, daß die sowjetisch Militäradministration darauf bedacht gewesen ist, kein Gesetz zu erlassen oder zu zulassen, das vom Alliiertenkontrollrat nicht genehmigt worden wäre.

Eine solche Genehmigung hätte nicht erteilt werden können, da das Fürsteneignungsgesetz nicht nur gegen verschiedene SMAD-Befehle und Kontrollratsbeschlüsse verstößt, sondern auch gegen die Proklamation Nr. 3 des Alliiertenkontrollrats vom 20.10.1945.

Hierzu verweisen wir in erster Linie zu den Ausführungen von Rechtsanwalt Thomas Gertner, Koblenz in VIZ 1995, 440 ff.

I. Anwendbarkeit des im SMAD-Befehl Nr. 110 geregelten „Gesetzesvorbehalts“ auf Proklamationen des Alliiertenkontrollrates

Nachdem der Alliiertenkontrollrat sich konstituiert hatte, erließ er die Direktive Nr. 10 „Methoden der gesetzgebenden Tätigkeit des Kontrollrates“. In Ziffer 1 hat der alliierte Kontrollrat verfügt, daß seine gesetzgebende Gewalt ausgeübt wird durch Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen.

Die „Proklamationen“ wurden als Mittel der gesetzgebenden Tätigkeit des alliierten Kontrollrates definiert, wobei es sich bei Ihnen um die höchstrangigen denkbaren Rechtssetzungsakte des Kontrollrates gehandelt hat. Danach kann kein Zweifel bestehen, daß auch „Proklamationen“ unter den Vorbehalt des SMAD-Befehls Nr. 110 fallen.

II. Rechtliche Bedeutung der Proklamation Nr. 3 während des Besatzungsregimes.

Die Proklamation Nr. 3 kann als „magna charta“ angesehen werden und hat somit verfassungsähnlichen Charakter in dem Sinne, daß der deutschen Bevölkerung bestimmte Grundrechte, nämlich Gleichheit, Leben, Freiheit und Eigentum garantiert wurde. Die Proklamation Nr. 3 war damit nicht lediglich als eine verfassungsrechtliche Norm zu verstehen mit der Folge, daß deutsche Gerichte diese Grundsätze in einem Strafverfahren zu beachten hätte, sondern auch deutsche Behörden hatten die in der Proklamation aufgestellten Grundsätze zu beachten. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Formulierung des Artikels II Abs. 2 Proklamation Nr. 3, wonach niemanden das Leben, die persönliche Freiheit und das Eigentum entzogen werden durften.

Der Staat durfte nur dann in Privateigentum eingreifen, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit erforderlich war und volle Entschädigung dem Eigentümer gezahlt wurde, wobei dem Privateigentümer dabei rechtliches Gehör zu gewähren war.

Eine Entziehung des Eigentums ohne Entschädigung konnte nur gegenüber einem Straftäter möglich sein, wenn diese Rechtsfolge aufgrund eines fairen Prozess mit rechtlichem Gehör durch ein Gericht ausgesprochen wird.

III. Historische Auslegung der Proklamation

Diese Grundsätze wurden bereits im Potsdamer Abkommen festgelegt, in Artikel III „Deutschland“ unter Absatz a „politische Grundsätze“ wurden bezüglich des Gerichtswesens (Nr. 8) und der Verwaltung Deutschlands (Nr. 9) politische Ziele festgelegt, die primär das Gerichtswesen betrafen, jedoch auch schon den Wiederaufbau einer dezentralisierten Administration unter Beachtung des Prinzips der örtlichen Selbstverwaltung.

Die gesetzgeberischen Befugnisse sind erst zwei Tag nach Verkündung der Proklamation Nr. 3 (20.10.1945) durch den SMAD-Befehl Nr. 110 (22.10.1945) eingeschränkt übertragen worden. Allerdings standen die Länder und Provinzialverwaltungen auch danach unter der Kontrolle der SMAD, und über dies hatten sich die Länder und Provinzialverwaltungen an Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates bzw. Befehlen der SMAD zu orientieren.

Erstmals mit Konstituierung der Landtage aufgrund der im Oktober 1946 durchgeführten Wahlen ist dann teilweise die Gesetzgebungsbefugnis auf die Landtage übergegangen.

IV. Auslegung der Proklamation Nr. 3 nach deren Systematik

Wenn schon Straftäter durch die Proklamation Nr. 3 den Schutz vor dem Entzug des Lebens, der persönlichen Freiheit oder des Eigentums beanspruchen durften, dann mußte dies erst recht für diejenigen Bürger gelten, die sich keines besonders verwerflichen, sozialschädlichen Verhaltens zu verantworten haben. Aus dem Gesamtzusammenhang heraus ist die Proklamation Nr. 3 dahingehend auszulegen, daß die Grundrechte Leben, persönliche Freiheit und Eigentum grundsätzlich von der Rechtsordnung garantiert werden.

V. Auslegung der Proklamation Nr. 3 nach deren Sinn und Zweck

Die in der Proklamation enthaltenen rechtlichen Grundsätze haben eine Qualität oberhalb von Gesetzen. Damit kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß dieser Proklamation Nr. 3 verfassungsähnlicher Charakter zukommt. D. h., daß in ihr bestimmte Grundrechte garantiert werden sollten.

Diese werden jedoch durch das FEG in gravierender Weise verletzt. Dieses Gesetz muß sich somit an der Proklamation Nr. 3 als höherrangiges Recht messen lassen mit der Folge, daß ein Verstoß gegen die Proklamation Nr. 3 zur Nichtigkeit des Gesetzes führen muß.

VI. FEG und Proklamation Nr. 3

Nach Artikel II Abs. 1 der Proklamation durfte niemanden das Eigentum entzogen werden, „es sei denn aufgrund von Recht und Gesetz“.

Hierunter ist zu verstehen, daß ein Eigentumsentzug nur im Rahmen eines gesetzmäßigen Gerichtsverfahrens erfolgen durfte (auch SMAD-Befehl 201). Dies bedeutet ferner, daß es sich bei dem Gerichtsverfahren um einen Strafprozeß handelt mußte und somit nur solche Handlungen bestraft werden durften, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt hat.

Eine Entziehung des Eigentums im Sinne einer entschädigungslosen Enteignung sollte demnach nur ein Gericht als strafrechtliche Nebenfolge aufgrund eines gesetzmäßigen Verfahrens anordnen dürfen.

Daraus folgt, daß den Ländern und Provinzialverwaltungen die erforderliche Kompetenz für die angeordneten entschädigungslosen Enteignungen gefehlt hat.

Dies ergibt sich auch aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945, in dem bestimmte Straftatbestände konkretisiert sind, die unter dem Begriff „Kriegsverbrechen“ zu subsumieren sind. Auch diese Tatsache beweist wiederum, daß nur im Rahmen des Strafverfahrens enteignende Maßnahmen als Nebenfolge zulässig waren.

Mit dem Erlaß des FEG hat die Landesverwaltung Thüringen schwerstwiegende Sanktionen über Personen verhängt, die sich in keiner Weise strafbar gemacht haben, sondern die allein aufgrund ihrer Herkunft entschädigungslosen Enteignungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Hier fehlt es bereits an einer Handlung, die dem Betroffenen zum Vorwurf gemacht werden könnte. Das FEG sieht vor, daß die Entziehung des Vermögens des Betroffenen im Verordnungswege ohne jegliche Einzelfallprüfung erfolgt und ohne daß dem Betroffenen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens rechtliches Gehör gewährt werden sollte.

Zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wurde bereits Stellung genommen.